

#### 4. Unbekannter Meister (Art des Palma Giovane) bzw. Venezianisch, 17. Jh

Ungedeutete Szene (Feldherr vor einem Dogen), Venedig Anfang 17. Jh, bzw. Venezianisch, 17. Jh, Zeremonienszene, 160x220.

Inventarnummer Landesmuseum: G 1633

NS-Inventarisierung: "Linz-Nummer": 2312, K-Nummer: 1711

Laut Angaben auf der "Property Card" der Collecting Point-Verwaltung wurde das Bild 1941 über Vermittlung von Prinz Philipp von Hessen aus italienischem Privatbesitz erworben. Verkäufer soll ein Conte Robilant gewesen sein.

Prinz Philipp von Hessen, der mit der Tochter des letzten italienischen Königs, Prinzessin Mafalda von Savoyen, verheiratet war, verfügte durch diese Verbindung über beste Kontakte zum italienischen Adel. Bis er im Jahr 1943 bei Hitler in "Ungnade" gefallen und in Südtirol unter Hausarrest gestellt wurde, war er als Kontaktperson und Vermittler von Kunstankäufen für den "Sonderauftrag Linz" in Italien tätig. Die vorhandene Korrespondenz mit dem Conte Robilant belegt einen Verkauf von neun Gemälden von Sebastian Ricci, das hier angeführte fragliche Bild findet sich in den Unterlagen allerdings nicht. Lediglich in einer Notiz in den amerikanischen Unterlagen heißt es ergänzend: "The Doges Scene by a Venetian Master was purchased on the same day by Prince Philip of Hesse". Tatsächlich findet sich auf einer Abrechnung des Sonderkontos bei der Deutschen Botschaft in Rom in einer Auflistung von Bilderankäufen die Position "9 Deckengemälde von S. Ricci" und "Dogenszene, Venezianisch" als Ankauf am selben Tag (27. Juni 1941) mit der Herkunftsadresse der Villa von Philipp von Hessen. Offenbar wurde daraus geschlossen, dass beide Positionen dieselbe Herkunft haben. Auf der "Property Card" des Bildes der Dogenszene ist demnach Conte Robilant als Verkäufer des Bildes angegeben.

Eine Herkunft des Bildes aus Italien durch einen Ankauf über Prinz Philipp von Hessen ist damit klar belegt. Ob allerdings tatsächlich Conte Andrea Robilant aus Venedig/Rom als ursprünglicher Besitzer anzunehmen ist, scheint nach vorliegenden Unterlagen nicht klar belegt. Sollte die amerikanische Zuordnung stimmen, ist für den Fall des Verkaufs durch Robilant kein Hinweis auf einen zwangsweisen Verkauf oder eine Enteignung gegeben. Sollte die Zuordnung nicht stimmen, sind Verkäufer und Umstände des Verkaufs des Bildes nicht näher bekannt.

